

verlieh, welches ihre Reichsunmittelbarkeit nicht erst schafft, sondern schon voraussetzt.¹ Mit der Umwandlung Mülhausens aus einem Lehen zur Reichsstadt hatte also Rudolf ohne Zweifel einen Gewinn zu buchen, der ihm wegen der nahen Nachbarschaft der Stadt mit dem habsburgischen Eigengut im Oberelsaß besonders willkommen sein mochte. Aber an positiven Neuerwerbungen hatte doch das Bistum den Löwenanteil davongetragen. Schwerlich dürfte diese Nachgiebigkeit Rudolfs nur aus dem Bestreben hervorgegangen sein, im Straßburger Bischof einen gefügigen Anhänger zu gewinnen, und ebensowenig ist anzunehmen, daß die jährliche Zahlung von 40 Mark Silber etwa einen vollgültigen Ersatz für den Verzicht auf zwei Vogteien und eine nicht ganz unbedeutende Herrschaft bilden sollte. Eine Lösung dieser Frage ergibt sich aus der weiteren Vergleichung der beiden Verträge. Die Urkunde von 1274 enthält einige Namen, welche in der früheren von 1236 fehlen, während auf der anderen Seite eine Reihe von früher genannten Orten jetzt stillschweigend ausgelassen wird. Das Plus ist verhältnismäßig geringfügig und kann hier außer Betracht bleiben.² Weit bemerkenswerter ist, daß ein beträchtlicher Teil der Bestimmungen von 1236 einfach ignoriert wird; weder Tränheim und Offenburg noch der bischöfliche Besitz im Breuschtal und die Bestandteile der dagsburgischen Erbschaft finden in dem

ihre Ausfertigung mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Erst Heinrich VII. hat den Vertrag mit Zustimmung der Kurfürsten in einen dauernden umgewandelt.

¹) 7. Jan. 1293. MOSSMANN 1, 90 n. 121. ²) Hermolsheim und Wege waren vermutlich i. J. 1236 noch so unbedeutend, daß sie einfach in den Pertinenzien des benachbarten Mutzig mit inbegriffen waren; erst die größere Bedeutung, die beide Gemeinden seit der Zeit des Bellum Waltharianum gewonnen hatten (vgl. BFW. 11929), gab wohl Anlaß zu ihrer jetzigen namentlichen Nennung. Warum aber Dangolsheim und Sulzbad, die nicht zu den Grafschaftsdörfern gehörten, jetzt zusammen mit diesen erscheinen, vermag ich nicht zu erklären. Vielleicht waren hier in der unruhigen Zeit Bischof Walthers Besitzverschiebungen vor sich gegangen, die wir nicht mehr kontrollieren können und die jetzt eine Regelung erforderten. Daß Gantrazheim aus dem sonst üblichen Tancratsheim verderbt und demnach mit Dangolsheim gleichzusetzen ist, halte ich für sicher; die in der Zs. f. G. d. Oberrh. 6, 128 N. 10 vorgeschlagene Identifizierung mit Odratzheim ist aus sprachlichen und topographischen Gründen wenig zu empfehlen. In der schon genannten Urkunde Heinrichs VII. wird Dangolsheim nicht mehr erwähnt; es ging damals wieder in den ungeteilten Besitz des Reiches über.